

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

Der Landrat

Verbraucherschutz- und
Gesundheitsamt
Gesundheitsamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Katharina Deja
Raum C.302.0.0
Telefon 03334 214 1610
Telefax 03334 214 2610
gesundheitsamt@kvbarnim.de

24. April 2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES BARNIM ÜBER DAS VERBOT DER UNTERRICHTSERTEILUNG IN SCHULEN IN ÖFFENTLICHER UND FREIER TRÄGERSCHAFT

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, § 33 Nr. 3 IfSG
wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Ab Montag, den 27. April 2020 bis zum 3. Mai 2020 wird allen
Schulen im Landkreis Barnim, das heißt allen allgemein-
bildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen
und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und
freier Trägerschaft,

**die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im
Rahmen ganztagsschulischer Angebote, die eine
physische Präsenzpflicht im Gebäude der Schule oder an
anderen Lernorten erfordert, untersagt.**

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier
Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen
Lernorten (Schwimmbädern, außerschulische Lernorte) findet
kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztags-
schulischer Angebote statt.

Die Untersagung gilt, soweit keine Zulassung erfolgt:

Für Schülerinnen und Schüler wird

- der Unterricht in der **Jahrgangsstufe 10 an
Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie
Förderschulen** und

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

- der **Unterricht in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen**

zugelassen. Entsprechendes gilt für **Bildungsdienstleister** im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden.

Der Unterrichtsbetrieb an **Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen** beschult werden, kann fortgeführt werden.

Die **Wohnheime und Internate** (OSZ, Spezialschulen, einzelne FÖS) nehmen ihren Betrieb entsprechend der schulischen Angebote wieder auf.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer **Notfallbetreuung** fortgeführt werden. Insoweit wird auf Ziffer 1.2. der Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen und über das Verbot von Kindertagespflegestellen vom heutigen Tage verwiesen.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landkreis ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Beim Corona-Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG. Darüber hinaus handelt es sich bei Covid-19 auch um eine übertragbare Krankheit nach § 2 Nummer 3 IfSG.

Mit Stand vom 21. April 2020, 24:00 Uhr wurden im Landkreis Barnim 325 positiv laborbestätigte Covid-19-Fälle festgestellt. 375 Menschen befinden sich mit Stand vom 21. April 2020, 24:00 Uhr in Quarantäne.

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des IfSG sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Dazu gehören insbesondere Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG. Gemeinschaftseinrichtungen in diesem Sinne sind Einrichtungen, in den überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen.

Die Voraussetzungen für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen, insbesondere für die Schließung von Einrichtungen liegen daher vor.

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Der Bundestag hat eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer. Auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Diese Gefährdung variiert von Region zu Region. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein (Risikobewertung des Robert Koch-Institutes im Covid-19-Lagebericht vom 21. April 2020).

Die Bewertung der Lage des Robert Koch-Institutes spiegelt sich auch in den Fallzahlen für das Land Brandenburg und für den Landkreis Barnim wider. So ist im Landkreis Barnim die Zahl der Infizierten ebenfalls weiter gestiegen, von 232 (13. April 2020, 24:00 Uhr) auf 302 (20. April 2020, 24:00 Uhr) und auf zuletzt 325 (21. April 2020, 24:00 Uhr). Die Zahl der Verdachtsfälle hat sich in dieser Zeit von 356 (13. April 2020, 24:00 Uhr) auf 367 (20. April 2020) auf zuletzt 375 (21. April 2020) erhöht.

Es lässt sich nicht ausschließen, sondern es ist vielmehr damit zu rechnen, dass die Lockerungen, die durch das Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. April 2020 zugelassen wurden, zu einer Erhöhung der Fallzahlen von Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen führen werden.

Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten weiterhin nicht aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Jugendliche, Eltern, sonstige Angehörige)

kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer raschen und von ihrer Anzahl her nicht vorhersehbaren Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen, die mit den vorhandenen Kapazitäten nicht mehr bewältigt werden kann. Die zeitweise Einschränkung beziehungsweise Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund weiterhin zwingend erforderlich.

Legitimes Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderlichen Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung geeignet, erforderlich und geboten. Die Schließung von Schulen ist geeignet, um Übertragungswege zu unterbrechen und das Risiko einer Ansteckung zu minimieren. Die angeordneten Maßnahmen verringern den Kontakt zwischen vielen Kindern und Jugendlichen, bei denen eine Erkrankung auch unbemerkt bleiben kann. Die Übertragungswege auf Eltern und sonstige Angehörige können daher durch die Maßnahmen verringert werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil keine milderen, gleich wirksamen Mittel zur Erreichung dieses Zwecks ersichtlich sind. Insbesondere soll weiterhin eine Notbetreuung möglich sein, um sowohl kritische Infrastrukturen aufrecht zu erhalten als auch Alleinerziehenden die Möglichkeit einer Unterbringung ihrer Kinder zu ermöglichen. Weiterhin wird der Unterricht in Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Förderschulen und der Unterricht in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen zugelassen. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Das Recht auf Bildung sowie Einschränkungen der Berufsausübung und der Ausübung von Eigentumsrechten müssen hinter diesen hohen Schutzgütern zurücktreten. Die Allgemeinverfügung ist auch befristet.

Verglichen mit der Allgemeinverfügung vom 17. April 2020 wurde die Notbetreuung erweitert und der Schulbetrieb teilweise wieder zugelassen. Damit werden mit der Allgemeinverfügung verbundene Einschränkungen abgemildert und dem Umstand Rechnung getragen, dass die durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. März 2020 getroffenen Maßnahmen zu einer Verringerung der Reproduktionsrate der Infektionen geführt haben. Aus Sicht des Infektionsschutzes ist ein schrittweises und jahrgangsabgestuftes Vorgehen zur Planung und Vorbereitung und zur Kontrolle der Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine

aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Im Auftrag

gez. Katharina Deja
Ltd. Ärztin